

Hinweise zur Abfrage selbst- und drittverbraucher Strommengen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Gewährung der Umlageprivilegierung bezüglich der § 19 StromNEV-Umlage unterliegen privilegierte Letztverbraucher einer gesetzlichen Meldepflicht.

Die Berechnung der verbrauchsabhängigen § 19 StromNEV-Umlage erfolgt für das Abrechnungsjahr 2021 weiterhin auf Basis der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung des KWKG. Diesbezüglich besteht hier nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) eine Meldepflicht über die aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strommengen für Letztverbraucher, sofern Sie die Begünstigung in Anspruch nehmen wollen.

Einzigiger Letztverbraucher an der Abnahmestelle

Um eine korrekte Abrechnung der Umlagen sicherzustellen, benötigen wir von Ihnen die Information, ob Sie an der zuvor genannten Abnahmestelle der einzige Letztverbraucher sind, der über die Marktlokation (Malo) abgerechnet wird und damit den Strom ausschließlich selbst verbraucht.

In diesem Fall bitten wir Sie, uns dieses schriftlich oder in Textform, mitzuteilen. Bei Vorliegen Ihrer Rückmeldung werden wir i.d.R. weiterhin die Reduzierung der betreffenden verbrauchsabhängigen Umlagesätze auf monatlicher Basis wie bisher vornehmen, sofern Sie sich dazu verpflichten, etwaige Änderungen, wie z. B. das Hinzukommen weiterer Letztverbraucher, die durch Sie an dieser Abnahmestelle mitversorgt werden, der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & CO. KG unverzüglich mitzuteilen. Des Weiteren werden wir in diesem Fall, die über die Malo erfassten Strommengen als die von Ihnen selbstverbrauchten Strommengen automatisch ansetzen.

Nicht einziger Letztverbraucher an der Abnahmestelle

Sofern Sie einen Teil des Stroms an einen unterlagerten Letztverbraucher (Unterabnehmer) weiterleiten und Sie als Letztverbraucher die Begünstigung in Anspruch nehmen wollen, ist es erforderlich, uns als zuständigem Netzbetreiber, den aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom für das abgelaufene Kalenderjahr bis zur gesetzlichen Frist mitzuteilen.

Die über die Marktlokation erfassten Strommengen, die Sie ggf. an andere Letztverbraucher weiterleiten, werden grundsätzlich mit dem Umlagesatz der Letztverbrauchergruppe A abgerechnet.

Wir benötigen zu jedem Unterabnehmer die Angabe der Strommenge, welche Sie in 2021 aus unserem Netz bezogen und weitergeleitet haben. Sollte ein unterlagerter Letztverbraucher mit einer Verbrauchsmenge von über 1.000.000 kWh/a eine Begünstigung der Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch nehmen wollen, so kann dieser Sie als den uns bekannten Netznutzer bevollmächtigen und beauftragen, die Meldung über den selbstverbrauchten Strom für ihn abzugeben. Eine entsprechende Vollmacht muss auf Verlangen vorgelegt werden. Die Abrechnung der Umlagen erfolgt ausschließlich über den Letztverbraucher, der uns als Netznutzer (mit Anschlussnutzungsvertrag und/oder Netznutzungsvertrag) bekannt ist. Sollte der unterlagerte Letztverbraucher einen Verbrauch größer 1.000.000 kWh/a aufweisen und die Mengen nicht ausschließlich selbst verbrauchen, so ist von diesem Unterabnehmer eine gesonderte Erklärung erforderlich, da er die Privilegierung nur für seinen eigenen Verbrauch geltend machen kann. Anderenfalls kann diese Menge nicht privilegiert werden.

Messung und Schätzung

Ein entsprechender Nachweis der „selbstverbrauchten Strommengen“ privilegierter Letztverbraucher muss durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfolgen. Das gilt auch dann, wenn ein Letztverbraucher innerhalb derselben Abnahmestelle Strommengen an andere, unterlagerte Letztverbraucher abgibt.

In diesem Zusammenhang findet der gesetzliche Rahmen mit dem § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV i.V.m. § 62a (Bagatellregel), § 62b (Messung und Schätzung) und § 104 Abs. 10 und 11 EEG (Übergangsregel) für das Abrechnungsjahr 2021 Anwendung und ist bei Ermittlung des selbstverbrauchten Stroms zwingend zu beachten.

Der BNetzA Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten (Okt. 2020) dient als Orientierungshilfe um Rechtsunsicherheiten zu vermindern. Diesbezüglich sind die Vereinfachungsregeln 15 – 20 dem Schätzen zuzuordnen. Wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von einer Vereinfachung Gebrauch gemacht ist es dem Netzbetreiber entsprechend mitzuteilen.

Sofern die weitergeleiteten Mengen nicht mess- und eichrechtskonform erfasst wurden, ist bei diesen Mengen ein Sicherheitszuschlag aufzuschlagen.

Sofern die Strommengen geschätzt wurden (gemäß § 62b Abs. 2 und 3 EEG), ist zur Schätzung eine **detaillierte Selbstauskunft, d. h. Angaben nach § 62b Abs. 4 EEG 2021, u. a. eine Darlegung der Schätzmethode** dem Netzbetreiber vorzulegen. Des Weiteren muss dem Netzbetreiber gemäß der Übergangsregelung § 104 Abs. 10 EEG zu einer vorgenommenen Schätzung eine **zusätzliche Erklärung vorgelegt werden, die die messtechnisch saubere Abgrenzung der Strommengen ab dem 1. Januar 2022 darstellt** oder die Voraussetzungen für eine Schätzungsbefugnis nach § 62b Abs. 2 EEG dargelegt werden. Andernfalls liegen die Voraussetzungen für die Übergangsregelung nicht vor, und der Netzbetreiber muss den höheren Umlagesatz für die insgesamt bezogene Strommenge berechnen. Der Netzbetreiber kann verlangen, dass die erforderliche Erklärung durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft bzw. bestätigt wird.

Anwendung der Bagatellregel

Sofern die Voraussetzungen des § 62a EEG (Bagatellregel) erfüllt sind, kann der Letztverbraucher von dieser Erleichterungsvorschrift Gebrauch machen und Stromverbräuche einer anderen natürlichen oder juristischen Person seinem Stromverbrauch zurechnen. Dabei verwendet § 62a EEG mit dem Begriff „geringfügig“ einen unbestimmten Rechtsbegriff. Für dessen Auslegung werden grundsätzlich die Ausführungen in dem BNetzA Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten, Okt. 2020, Kapitel 2 berücksichtigt. Stromverbräuche Dritter unterhalb von 3.500 kWh pro Jahr werden dem eigenen Letztverbrauch zugerechnet, sofern die Voraussetzungen des § 62a Nr. 2 und 3 EEG erfüllt sind.

Nachweise

Die Originaltestate in Papierform senden Sie bitte an:
Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & CO. KG, Westkirchener Str. 20, 59320 Ennigerloh.

Stromkostenintensive Unternehmen

Bei privilegierten Letztverbrauchern gemäß § 27 Abs. 1 KWKG (n.F.), d. h. bei stromkostenintensiven Unternehmen, wird die KWKG- und die Offshore-Netzumlage unmittelbar durch den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber und nicht durch die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & CO. KG erhoben. Die Abrechnung der anderen gesetzlichen Umlagen (§ 19 StromNEV-Umlage sowie die Umlage für abschaltbare Lasten) erfolgt für das Abrechnungsjahr 2021 weiterhin über die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & CO. KG.

Sonderentgeltvereinbarung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV oder § 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 StromNEV

Falls Sie mit uns eine Sonderentgeltvereinbarung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV oder § 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 StromNEV geschlossen haben, werden wir die sich aus Ihrer Meldung ergebenden Drittverbräuche auch für die Ermittlung der Sonderentgelte verwenden.

In diesem Fall ist auch die Angabe zu § 15 AktG relevant. Bitte teilen Sie uns mit, wenn es sich bei dem Unterabnehmer um ein nach § 15 Aktiengesetz mit Ihrem Unternehmen verbundenes Unternehmen handelt.

Fristen, Sonstiges

Erhalten wir die abgefragten und erforderlichen Informationen einschließlich Nachweise nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen Frist (31.03.2022) von Ihnen, müssen wir für das Jahr 2021 den höheren Umlagesatz (Letztverbrauchergruppe A) für die insgesamt bezogene Strommenge berechnen.

Diesbezüglich kann die weitere Prüfung durch unseren Wirtschaftsprüfer ggf. ergeben, dass Sie einen Nachweis einreichen müssen, um die ggf. ungeeichte Messung bezüglich einer Privilegierung zu rechtfertigen bzw. um die Angaben gemäß § 62b Abs. 4 EEG zu konkretisieren. Soweit diese Nachweise durch Sie nicht erbracht werden, sind wir gezwungen, die Abrechnung der Umlagen anzupassen und die Abrechnung der gesamten Strommenge für das Abrechnungsjahr 2021 in der Letztverbrauchergruppe A auszuführen.

Freundliche Grüße
Ihre Stadtwerke Ostmünsterland